



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

37. Jahrgang

ausgegeben am 7. April 2011

Nummer 06

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 22 Amtliche Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch. 49
- 23 Amtliche Bekanntmachung: Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2011 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 04.04.2011 bis 29.04.2011 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 115, ausgelegt. 50
- 24 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nottuln zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 06.04.2011.
Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NR 2009 S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung am 05.04.2011 o.g. Satzung beschlossen. 51-57
- 25 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln zum Umlegungsverfahren „Appelhülsen-Nord II“, hier: Teilumlegungsplan 1 und 1. Änderung des Teilumlegungsplanes 1. 58
- 26 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im März 2011. 59

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2011 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 29.03.2011

Wasser- und Bodenverband
Stever Senden
gez. Schulze- Forsthövel
- Verbandsvorsteher –

Bekanntmachung

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2011 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 04.04.2011 bis 29.04.2011 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 115, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 29.03.2011

Wasser- und Bodenverband
Steuer - Senden
gez. Karl Schulze Forsthövel
Verbandsvorsteher-

Satzung der Gemeinde Nottuln
Zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom 06.04.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NR 2009 S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I 2009, S. 2585 ff) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand:

Die Stadt/Gemeinde muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden.

Die Gemeinde soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach der Frist des § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung wird, aufgelistet sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitung zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3**Durchführung der Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.06.2012

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellungen durch Beratung an.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren und der Gemeinde Nottuln auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Gemeinde aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)).
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion, durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht), wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

-
- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liste der Grundstücke:

<u>Gebiet:</u>	Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiet (Frist bis zum 30.06.2012)	
<u>Straße:</u>	Hausnummern:	
Am Bagno	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19a, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29,	
Baumberg	115	
Buckenkamp	27, 33, 35,	
Daruper Straße	40, 42, 44, 46, 50,	
Dechant-Deitmer-Weg	6, 10, 16, 18,	
Dechant-Vehoff-Weg	1, 3, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,	
Draum	59, 60, 64, 68, 76, 78, 105,	
Uphoven	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 8b, 27,	
Uphovener Weg	14, 15, 15a, 15b, 15c, 17, 17b, 17c, 17d, 21, 21a, 23, 25, 27a, 27b,	

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 5. April 2011

Gemeinde Nottuln



(Schneider)
(Bürgermeister)

UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE NOTTULN

Amtliche Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren
„Appelhülsen-Nord II“

hier: Teilumlegungsplan 1 und 1. Änderung des
Teilumlegungsplanes 1

Eintritt der Unanfechtbarkeit

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln hat am 4.6.2002 die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Appelhülsen-Nord II“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt vom 16.8.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Nach Erörterung mit den Eigentümern und sonstigen Umlegungsbeteiligten hat der Umlegungsausschuss am 5.1.2011 die Aufstellung des Teilumlegungsplans 1 gemäß § 66 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt vom 11.1.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund der Einwendung eines Eigentümers wurde der Teilumlegungsplan 1 für die Ordnungsnummern 1 (Gemeinde) und 2 (Kath. Kirche) geändert. Diese Änderung hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 30.3.2011 beschlossen und gleichzeitig die Bestandskraft des am 05.1.2011 aufgestellten und am 30.3.2011 geänderten Teilumlegungsplans 1 festgestellt. Die Feststellung der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 71 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage der Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gemäß § 64 BauGB fällig. Hierüber erhalten die Umlegungsbeteiligten ein gesondertes Schreiben. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung kann der neue Rechtszustand bei der Gemeindeverwaltung in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7, Zimmer 715 bei Darlegung eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln (Geschäftsführer: Herr Dipl. Ing. Kurt Kuhnen, Elpersstiege 37, 48431 Rheine) oder bei der Gemeindeverwaltung Stiftsplatz 7 (Rathaus) in 48301 Nottuln einzulegen.

Nottuln, den 01.04.2011

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses


(Dr. Robers)



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 05.04.2011

Im Monat **März 2011** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

8 Damenräder
5 Herrenräder

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

4 Damenräder
2 Damenhollandräder
1 MP3-Player
1 Ring

Im Auftrag



(Kockmann)